

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Revierwings e.V.
Peter Seifert
Kamblickweg 16

45307 Essen

Gmund, 18. August 2003 Kla/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Haltern am See", 45721 Haltern

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Revierwings e.V. vom 26.03.2002 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf Flur 86, Flurstücksnummer 308, 309 und 306 (Starts und Landungen) in den auf beiliegender Karte eingezeichneten Bereichen, Gemarkung Haltern-Kirchspiel.
3. Die Erlaubnis ist vorläufig befristet bis zum 31.12.2005. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt ist der Windenbetrieb (z.B. Auszug des Schleppseils) und Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 150 m über Grund während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, sowie von 450 m über Grund außerhalb der militärischen Tiefflugbetriebszeiten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 511.292,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.
9. Eine Abschrift der Erlaubnis ist während des Flugbetriebes bereitzuhalten.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Flugbetrieb ist an max. 60 Flugtagen / Jahr gestattet. Über den Betrieb ist ein Flugbuch zu führen (Datum, Beginn und Ende des Flugbetriebs, Anzahl der Starts, Name der Piloten). Am Ende des Erprobungszeitraumes ist dem DHV und der Unteren Landschaftsbehörde eine Zusammenfassung zuzusenden. Die Flughöhen sind gem. eingetragenen Höhen (siehe Beiblatt) einzuhalten.
2. Die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Strocker und Eppendorfer Flachwellen“ ist zu beachten.
3. Das Naturschutzgebiet Lippeaue (südl. Dorstener Straße) darf aus Gründen des vorsorglichen Naturschutzes nicht überflogen werden. Das Gelände befindet sich in direkter Nähe zum NSG. Der Flugbetrieb ist mit größtmöglicher Schonung von Natur und Landschaft (Vermeidung von Störungen der Fauna durch Lärm und Licht, Vermeidung von Vegetationsschäden etc.) durchzuführen. Die Piloten sind hiervon sowie vom Überflugverbot des NSG in geeigneter Weise zu informieren.

4. Die für den Flugbetrieb notwendigen Einrichtungen sind nur auf den Grundstücken der Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 86, Flurstücke 306, 308 und 309 aufzustellen.
5. Die Flächen dienen allein dem Flugbetrieb. Sonstige Vereinstätigkeiten sind an anderen Stellen durchzuführen.
6. Nach dem Flugbetrieb müssen Seilwinde, Kraftfahrzeug (Erste Hilfe) und alle übrigen Einrichtungen (z.B. Windrichtungsanzeiger) restlos von den Grundstücken entfernt werden.
7. Das Biotop mit der Nr. 4208-057 darf nicht überflogen werden. Ausnahmen sind Überflüge mit mehr als 250 m GND.
8. Bei der Gefahr der Abdrift des Schleppseils nach einem möglichen Seilriss durch Windeinflüsse darf kein Flugbetrieb aufgenommen werden.
9. Befahrene Strassen sind mit einer Mindesthöhe von 50 m GND zu überfliegen (FBO).
10. Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Parkplätzen oder den betonierten Flächen im Hof Wietthof (Genehmigung ist bei der Stadt Haltern gesondert zu beantragen) zu parken. „Wildes Parken“ ist nicht gestattet.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Für eine mögliche Verlängerung der Erlaubnis wird empfohlen, dass der Flugbetrieb naturschutzfachlich begleitet wird (z.B. durch einen Ornithologen) und die Beobachtungen und Ergebnisse schriftlich dargelegt werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 26.03.2002 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmverein Revierwings e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) ist als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr für das Verfahren zuständig.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen (Ackerbau / Mais) die in Zukunft als Grünland bewirtschaftet werden sollen. Die Grünflächen sollen für Starts und Landungen genutzt werden. Bauliche Anlagen werden nicht errichtet.

Die Untere Landschaftsbehörde des Kreis Recklinghausen wurde mit Schreiben vom 15.04.2002 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 22.07.2002 teilte die Landschaftsbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen. Insbesondere sei das in der Nähe befindliche Naturschutz- und FFH-Gebiet durch Überflug betroffen. Zudem befindet sich ein kartiertes Biotop in der Nähe der beantragten Start- und Landefläche. Zur Klärung der naturschutzfachlichen Fragen und der Konkretisierung des Flugbetriebes wurde am 15.05.2003 ein gemeinsamer Ortstermin mit allen Beteiligten abgehalten. Dabei konnten verschiedene Fragen zur Nutzung des Geländes geklärt werden. Insbesondere wurde vom Antragsteller dargelegt, dass das Naturschutzgebiet Lippeaue vom Flugbetrieb ausgeschlossen ist. Von Seiten der Landschaftsbehörde wurde angeregt, die Landesanstalt für Ökologie aufgrund der Nähe des Biotops 4208-057 zu beteiligen. Mit Datum des 10.07.2003 teilte die Landesanstalt für Ökologie mit, dass dem Betrieb mit Auflagen zugestimmt wird. Mit Schreiben vom 29.07.2003 stimmte das Umweltamt des Landkreises Recklinghausen dem Betrieb abschließend mit Auflagen zu.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Nitsche vom 26.04.2002 nachgewiesen.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Genehmigungsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb